

Der Kreisausschuss fasst nachstehenden Eilbeschluss:

Der Kreisausschuss nimmt die als Anlage 1 beigefügte Gebührenbedarfberechnung zur Kenntnis und beschließt die als Anlage 2 beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach der Verordnung (EG) VO Nr. 882/2004.